



**Einwohnergemeinde**  
Gemeinderat

Rathausstrasse 2  
Postfach, 6341 Baar

## **Pflichtenheft für die Natur- und Umweltkommission (NUK)**

## **1. Grundsatz**

Die Natur- und Umweltkommission (NUK) ist eine vom Gemeinderat eingesetzte ständige Fachkommission mit beratender Funktion nach Art. 19 der Gemeindeordnung (GO) vom 27. November 2022.

## **2. Ziel der Kommission**

Die Natur- und Umweltkommission der Einwohnergemeinde Baar unterstützt den Gemeinderat bei der Umsetzung der gemeindlichen Umweltpolitik. Sie trägt zur fachlichen Abstützung bei Natur- und Umweltfragen bei im Sinne eines Qualitätssicherungs-Systems. Sie berät dabei den Gemeinderat in allen Fragen im Zusammenhang mit Natur- und Umweltschutz, der Förderung der Biodiversität sowie dem Erhalt und der Aufwertung der Baarer Landschaft.

Die Fachkommission schlägt zuhanden des Gemeinderats die strategischen Ziele in den oben genannten Themen sowie konkrete Massnahmen vor. Sie fungiert als Bindeglied zur Bevölkerung und unterstützt die Gemeinde bei der Sensibilisierung der Bevölkerung für die Baarer Landschaften, die Natur und die Umwelt.

## **3. Gesetzliche Grundlage**

Die Rechtsgrundlage bilden:

- das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GG, BGS 171.1) vom 4. September 1980 (Stand 1. September 2020)
- die Gemeindeordnung (GO) vom 27. November 2022

## **4. Aufgaben der Kommission**

Zu den Aufgaben der Natur- und Umweltkommission (NUK) zählen:

- Die NUK berät und unterstützt als Begleitgremium den Gemeinderat bei der Umsetzung des LEK Baar:
  - Sie beaufsichtigt die Verfolgung der Ziele des LEK durch die Verwaltung sowie die Umsetzung der für die Verwaltung vorgesehenen Massnahmen
  - Sie vertritt die relevanten Akteure sowie die Bevölkerung bei der Umsetzung des LEK Baar
  - Sie schlägt zusammen mit der Fachstelle Energie / Umwelt das Aktivitätenprogramm im Bereich LEK vor

- Die NUK erarbeitet zusammen mit der Fachstelle Energie / Umwelt Richtlinien und Kriterien für Förderbeiträge an Private und Firmen zur gezielten Förderung der Biodiversität zuhanden des Gemeinderats.
- Die NUK berät und unterstützt die Verwaltung sowie den Gemeinderat bei Fragen zu Landschafts-, Natur- und Umweltschutz.
- Die NUK erarbeitet zusammen mit der Fachstelle Energie / Umwelt Grundlagen für eine zukunftsgerichtete Umweltstrategie.
- Der Gemeinderat und der/die BauvorsteherIn können der NUK weitere Geschäfte zur Begutachtung und Antragstellung vorlegen und Aufträge erteilen.

## **5. Zusammensetzung**

Die Natur- und Umweltkommission besteht aus bis zu 12 Mitgliedern. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- der/die BauvorsteherIn mit Stimmrecht
- Fachleute mit Expertisen aus den Bereichen Natur und Umwelt mit Stimmrecht
- Fachleute aus der praktischen Umsetzung von Natur- und Umweltschutzmassnahmen mit Stimmrecht
- der/die Natur- und Umweltbeauftragte als beratendes Mitglied
- eine Vertretung des Werkdiensts als beratendes Mitglied

Die Mitglieder werden vom Gemeinderat auf Vorschlag des Kommissionspräsidiums gewählt.

Die Natur- und Umweltkommission wird jeweils für eine Legislatur des Gemeinderates gewählt (GO, Art. 19 Abs. 3).

## **6. Organisation**

Die Kommission konstituiert sich selbst (GG §14). Die Leitung der Natur- und Umweltkommission richtet sich nach GO Art. 21. Die Leitung wird nach Empfehlung der Kommission durch den Gemeinderat gewählt.

Die Leitung der Kommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Leitung und Koordination der Kommissionstätigkeit in Absprache mit der Abteilungsleitung
- Einladung zu den Sitzungen und deren Leitung
- Unterzeichnung der Kommissionsbeschlüsse
- Vertretung der Kommission im Gemeinderat und in der Öffentlichkeit

Die Zuständigkeiten der Kommissionen richten sich nebst den unter Punkt 4 aufgelisteten Aufgaben nach Art. 22 GO.

In der Regel finden pro Jahr vier Sitzungen statt. Die Einladung mit den Traktanden ist in der Regel zehn Tage vor der Sitzung zuzustellen. Bis 14 Tage vor der Sitzung können Traktanden angemeldet werden. Der/die LeiterIn bestimmt einen/eine ProtokollführerIn. Das Protokoll wird spätestens innert zehn Tagen nach der Sitzung den Kommissionsmitgliedern zugestellt. Ohne Unstimmigkeitsmeldung innert zehn Tagen nach Protokollversand gilt dieses als genehmigt.

Auf Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen des Gemeinderates kann eine Sitzung einberufen werden.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen können Beschlüsse mit mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder auf dem Zirkularweg beschlossen werden.

Für die Entschädigung gelten die Bestimmungen des gemeindlichen Entschädigungsreglements.

## **7. Kommissionsgeheimnis**

Hinsichtlich des Kommissionsgeheimnisses gilt § 13 des Gemeindegesetzes.

Über Projekte und Diskussionen aus der Kommission dürfen die Kommissionsmitglieder gegenüber den Organisationen, die sie vertreten, informieren, nicht aber gegenüber Dritten. Bei der Weitergabe von Informationen ist sicherzustellen, dass keine persönlichen Voten von Kommissionsmitgliedern dargelegt werden (Persönlichkeitsschutz). Im Weiteren gilt Schweigepflicht in Angelegenheiten, bei denen Schweigepflicht vereinbart wurde.

Mitglieder der Natur- und Umweltkommission haben in den Ausstand zu treten, sobald ein entsprechender Grund nach § 10 des Gemeindegesetzes vorliegt. Der Ausstand von Mitgliedern ist im Protokoll zu vermerken.

## **8. Inkraftsetzung**

Dieses Pflichtenheft tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 26. November 2024.

**Gemeinderat Baar**